

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.7 Vorlagedatum 30.1.17

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Berichterstatter : Herr Maas

Bereich : Kämmereiamt

- Einzelbericht
 Fortlaufende Nr. 2 (letzter Bericht vom 14.11.2016)

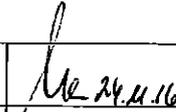
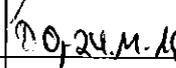
BERICHT	NOTIZEN
<p>Zu den Überlegungen der Einführung zur Erhebung von „wiederkehrenden“ Straßenausbaubeiträgen wurden erneut Erfahrungen anderer Kommunen abgefragt.</p> <p>Im Ergebnis ist zunächst festzuhalten, dass unverändert keine verlässlichen Aussagen zur Praktikabilität getätigt werden können.</p> <p>Bei einer mit der Stadt Heiligenhafen, zumindest bei der Einwohnergröße, vergleichbaren Kommune (Amtsverwaltung) erfolgt eine Umstellung zum 01.01.2016. Die Systemumstellung wurde von der Gekom GmbH begleitet.</p> <p>Für die Ermittlung des Abrechnungsgebietes und für einen Satzungsentwurf sind Aufwendungen in Höhe von rund 5.000,00 € entstanden. Für die Datenerfassung sowie Ermittlung des Abrechnungsgebietes wurde, zunächst zeitlich befristet, eine weitere Halbzeitarbeitskraft eingestellt.</p> <p>Für die Anschaffung einer Software und Verknüpfung an die vorhandene Finanzverwaltungssoftware sind einmalig Kosten in Höhe von ca. 12.000,00 € entstanden. Die Programmpflege kostet jährlich 3.000,00 €. Abhängig von den Erfahrungen wird über eine Weiter-, bzw. Dauerbeschäftigung der befristet eingestellten Beschäftigten entschieden.</p> <p>Da es sich bei der erwähnten Kommune um eine Amtsverwaltung handelt, wurde eine Erhebung nach dem sog. A-Modell gewählt. Hierbei erfolgt die Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten. Es wird erstmalig bei einer amtsangehörigen Gemeinde (874 Einwohner, 800 (!) Grundstücke, 400 Bescheide) im Jahr 2017 ein wiederkehrender Beitrag erhoben. Es wird von einem Beitragssatz von ca. 0,19 ct/qm "ausgegangen". Bei einem Grundstück in einer Größe von 600 qm würde bei einer</p>	

eingeschossigen Bauweise ein Beitrag in Höhe von einmalig 114,00 € erhoben werden. Es ergibt sich sinngemäß jährlich ein neuer Beitragssatz. Je nach Satzungsgestaltung sind prozentuale Aufschläge für eine mehrgeschossige Bauweise von 30 v.H. sowie sog. Artzuschläge für Gewerbebetriebe von 30 v.H. zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Stadt Heiligenhafen, das sog. B-Modell eingeführt würde, wonach für alle Verkehrsanlagen ein Bauprogramm für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt wird. Aus der Summe der geplanten Kosten für die nächsten fünf Jahre wird der jährlich wiederkehrende Beitragssatz berechnet. Das bedeutet, dass der Ermittlung die erwarteten Aufwendungen aus fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Bei diesem Modell müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres Aufwendungen für Verkehrsanlagen tatsächlich angefallen sein, damit die Beitragsschuld jährlich entsteht.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 24.11.16
Amtsleiterin / Amtsleiter	 20.11.16
Büroleitender Beamter	